

Dienstag, den 28. Juny 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 750. *E u r r e n d e* Nro. 7418.
des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach.

Die Verfertigung und den Verkauf der Kammerherren-Schlüssel betreffend.

(3) Da nach der bestehenden Vorschrift die k. k. Kämmerer den Schlüssel aus den Händen des jeweiligen k. k. Oberstkämmerers erhalten, auch der Verlust eines Kammerherren-Schlüssels bey demselben angezeigt, und der Ersatz dafür bey ihm angefordert, so wie nach dem Absterben eines k. k. Kämmerers der Schlüssel an das Oberstkämmereramt abgeliefert werden muß; so hat die k. k. vereinte hohe Hofkanzley mit Decret vom 13. May d. J., R. 14310, zur Vermeidung aller Mißbräuche, sowohl die Verfertigung als den Verkauf von Kammerherren-Schlüsseln mit dem Bedeuten zu verbieten gefunden, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bey welchem von den k. k. Kammerfouriren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht werden würde.

Diese hohe Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 3. Juny 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 759 *V e r l a u t b a r u n g.* Nro. 8674.

(2) Es ist derzeit ein neu creirtes krainerisches Handstipendium, in einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Metall-Münze zu verleihen, zu dessen Genusse arme, fleißige und gut gesittete Schüler aus dem philosophischen Lehrcurse und aus den Gymnasial-Classen berufen sind.

Jene Schüler, welche den Genuß dieses Stipendiums zu überkommen wünschen, haben demnach ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und den Studien-Zeugnissen von den letzten zwey Semestern, dann auch mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzblattern belegten Gesuche längstens bis 31. July i. J. bey diesem Gubernium einzubringen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 16. Juny 1825.

Joseph Freyherr von Flödnigg, k. k. Gub. Secretär.

3. 755 *K u n d m a c h u n g.* Nro. 8677.

(2) Durch die hohen Orts erfolgte Pensionirung des hierortigen Landestaxators Johann Wang, ist die mit einem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Gulden C. M. verbundene Landestaxatorsstelle in Erledigung gekommen.

Dies wird mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene Bittwerber, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen und die hiezu erforderlichen Eigenschaften ausweisen, dann eine Caution pr. 1000 fl. entweder

bar oder fideijussorisch leisten können, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bis 16. July d. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen haben.

Vom k. k. iäyrischen Gubernium. Laibach am 16. Juny 1825.

Z. 749

Concurs = Verlautbarung.

ad Nro. 8740.

(2) Zur Besetzung der durch die Beförderung des Carl Eberl erledigten Stelle des Controllors bey dem k. k. Oberpostamte in Triest, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Achthundert Gulden Conv. Münze, das Natural-Quartier und ein Antheil von den gesetzlich bewilligten Amts-Emolumenten verbunden ist, wird hie-mit in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 15. d. M., Zahl 1981774, mit Bestimmung des Termins bis 15. July l. J., der Concurs ausgeschrieben und mit dem Bedeuten allgemein fund gemacht, daß sich die Competenten über ihren Stand, Alter, Herkommen, Religion, über die Studien, bisherige Anstellung und Dienstjahre, über die vollkommene Kenntniß wenigstens der deutschen und italienischen Sprache, über ihre sonstige Fähigkeiten und Verwendung, insbes-sondere aber über die bewährte und umfassende Kenntniß und practische Gewand-heit im Postfache, über ihre untadelhafte Moralität und lobenswerthes politisches Benehmen, und zugleich über die Dienst-Cautio von Achthundert Gulden Conv. Münze, mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen, und ihre gehörig belegten Anstellungs-Gesuche um so gewisser während der Concursfrist, bey dem k. k. Küstenländischen Gubernium einzureichen haben, als widrigens die später einlan-genden, oder die vorgedachten Auskünfte nicht nachweisenden Gesuche ohne Be-rücksichtigung werden zurückgestellt werden.

Von dem k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 31. May 1825.

Z. 744.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 900.

(3) Die Direction der priv. österr. National-Bank bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Dividende für das erste Semester 1825 mit Dreyßig Gulden Bankvaluta für jede Actie bemessen wurde, welche vom 1. July l. J. an in der hierortigen Actien-Casse, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen erhoben werden können.

Um die deßhalb erforderlichen Vorschreibungen in gehöriger Ordnung vor-nehmen zu können, werden vom 20. Juny bis 1. July l. J. keine Actienumschreibungen oder Vormerkungen, und keine Couponsbelegung vorgenommen.

Uebrigens behält sich die Direction vor, in der ersten Hälfte des heurigen July, eine mit letzten Juny d. J. abgeschlossene Uebersicht der sämtlichen Ertragnisse der Bank für das erste Semester 1825 öffentlich bekannt zu machen.

Wien den 9. Juny 1825.

Joseph Graf v. Dietrichstein,
Gouverneur der priv. österr. National-Bank.
Melchior Ritter v. Steiner,
dessen Stellvertreter.
Franz Freyherr v. Schloßnigg,
Bank-Director.

3. 751.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 8555.

(3) In der Provinz Oesterreich ob- u. d. Enns ist eine Kreis-Ingenieursstelle mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen, nach der Vorschrift des hohen Hofkanzleydecrets vom 16. Februar 1820, Z. 7251, gehörig instruirten Gesuche bis 15. July 1825 der k. k. Regierung zu überreichen.

Von der k. k. ob- u. d. Ennsischen Landesregierung. Linz am 23. May 1825.

Anton Hintermayer Edler von Wellenberg,

k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

3. 752.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 5488.

(3) Um den a. h. genehmigten Bau des Irrenhauses alhier beginnen zu können, wird nach bereits abgehaltener Minuendo-Versteigerung der rohen Baumaterialien, nun auch in Gemäßheit der hohen Sub. Verordnung vom 17. d. M., Z. 8966, die Versteigerung der diesen Bau betreffenden Handarbeiten und übrigen Meisterschaften am 23. d. M. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Ausrufspreise sind folgende:

für die Maurerarbeit	3225 fl. 42	kr.
„ „ Steinmeharbeit	284 = 40	„
„ „ Zimmermannsarbeit	1435 = 28 3/4	„
„ „ Tischlerarbeit	796 = 40	„
„ „ Schlosserarbeit	2861 = 32	„
„ „ Schmiedarbeit	1616 = 56	„
„ „ Drahtnagarbeit	704 = —	„
„ „ Hafnerarbeit	125 = —	„
„ „ Gußöfen	115 = —	„
„ „ Glaserarbeit	330 = —	„
„ „ Anstreicherarbeit	354 = 58	„

Welches hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich bey dem Kreisamte, so wie der Licitations-Plan bey der k. k. Baudirection eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 20. Juny 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 735.

(3)

Nro. 3312.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Theresia verwitwet gewesenen Panzer, nun verhehlchten Nickel, und des Matthäus Kraschovich, Vormundes der minderj. Josepha Panzer, als Joh. Panzer'sche Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich der, von der Maria Anna Geltner an Franz Ludwig v. Raditsch unter 31. August 1750 ausgestellt, und unter 19. September 1750 auf das Haus Nr. 5

sammt Garten in der Rosengasse adhier intabulirten Carta bianca pr. 30 fl. k. W., oder 255 fl. D. W. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte soweiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Vitzstatter die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 1. Juny 1825.

Nemtlliche Verlautbarung.

Z. 736.

Wein-Expositions-Übertragung.

(3)

Die unter 29. v. M. bekannt gemachte Wein-Versteigerung, welche beyhm k. k. Commercial-Zollamte Mörtling am 20. l. M. hätte Statt finden sollen, wird auf den 19. k. M. July, als auf den Johrmaksttag übertragen, und solches hiezumit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Zolloberamte Laibach am 16. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 740.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 272.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Priester Mathias Severischen Beneficiaten-Stiftung zu Lohke, wegen schuldigen 42 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Ant. Fabitschitz zu Drechouza gehörigen, und auf 150 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube im Wege der Execution neuerlich bewilliget, und hiezumit drey Feilbiethungstagsatzungen, nämlich auf den 19. July, 19. August und 19. September d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Drechouza mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Demnach werden hiezumit die Kauflustigen so als die Tabulargläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dießseitige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 28. April 1825.

Z. 728

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 134.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsbeschaft Rupertshof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Penza von Isdermoschnig, in die executive Versteigerung der dem Jacob Kotlar von Unterschwerenbach gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 487 fl. geschätzten, der löblichen Freysassen-Administration in Laibach unterstehenden halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichen Vergleiche vom 16. July 1823 schuldigen 45 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezumit der Tag auf den 14. July, 13. August und 13. September l. J., je derzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Unterschwerenbach mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzwert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte,

selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.

3. 738.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Landstraß im Neufäddler Kreise, werden die hier unten verzeichneten Conscriptions-, Reserve- und Landwehr-Männer, dann die ohne Paß Abwesenden, als:

Post-Nro.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Pfarr.	Haus-Nro.	Alter.	Stand.	Eigenschaft.
1	Thomasin Mathias	Dobenu	Ischattesch	7	18	ledig	ohne Paß
2	Bratkovitsch Georg	Bräsie	Großdolina	9	21	—	detto
3	Bout Martin	dto.	dto.	11	23	—	detto
4	Bergansko Stephan	Bergana	dto.	2	22	—	detto
5	Boivach Johann	dto.	dto.	10	20	—	detto
6	Motchnig Mathias	Ob. Ribenza	dto.	3	21	—	detto
7	Belovinski Stephan	Unt. dto.	dto.	8	18	—	detto
8	Jallous Johann	Stankova	Ischattesch	4	24	—	detto
9	Ischantscher Martin	Ischattesch	dto.	24	29	—	detto
10	Gerdanj Andreas	Kerina	dto.	10	25	—	detto
11	Rangus Jerny	Drama	St. Barthel.	4	24	—	detto
12	Rangus Michael	dto.	dto.	18	20	—	detto
13	Jordan Joseph	Gruble	dto.	29	22	—	detto
14	Ischukaina Mathias	Nichou	dto.	6	27	—	detto
15	Bratkovitsch Michael	dto.	dto.	19	24	—	detto
16	Kogouscheg Anton	St. Barthel.	dto.	29	19	—	detto
17	Slaria Mathias	dto.	dto.	42	22	—	detto
18	Jenscheuz Anton	Globoschtsch	Landstraß	8	21	—	detto
19	Kastelliz Franz	Rußdorf	dto.	41	21	—	detto
20	Rannacher Georg	Stojanskiverech	h. Kreuz	14	23	—	detto
21	Rodritsch Martin	Mladie	dto.	7	27	—	detto
22	Jallous Andrá	Schuttina	dto.	2	27	—	detto
23	Hribar Joseph	dto.	dto.	15	19	—	detto
24	Ofsier Martin	Kollariga	dto.	4	26	—	detto
25	Doujak Jacob	Groß Wann	St. Barthel.	7	18	—	detto
26	Garsch Johann	Saworscht	Landstraß	3	21	—	detto
27	Stiphanitsch Johann	Dobrava	h. Kreuz	4	27	—	detto
28	Jakobe Johann	Dobrauza	St. Barthel.	7	24	—	detto
29	Boschitsch Michael	Pruschendorf	h. Kreuz	3	24	—	detto

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widerigen Falle, nach Verlauf dieser Zeitfrist, nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784 und der hohen Subernial-Currente vom 20. Juny 1815, und nach andern dicsfalls ergangenen Vorschriften behandelt werden.

Bezirksgericht Landstraß am 16. Juny 1825.

Z. 729.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 135.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Ruperts Hof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Barbara Steyer von Rattesch, in die executive Versteigerung, der dem Sebastian Ribitsch von Rattesch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 55 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Pfarrgült Lößplig zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichen Vergleichs vom 4. März 1824 schuldigen 40 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. Juny, 16. August und 16. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Rattesch mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 9. Juny 1825.

Z. 746.

Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Lucas Ruz, de praes. 30. April 1825, Nro. 1060, in die Reassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2393, und 30. May v. J. Nro. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbiethung der dem Michael Lutz von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 kr. sammt 5 perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagsagungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 11. July und die dritte auf den 11. August l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh, und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Versatze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube, oder das eine oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsagung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anhange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg den 2. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitation haben sich keine Kauflustigen gemeldet.

Z. 747.

Amortisations-Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf das Anlangen des Casper Wimmer, de praes. 19. l. M. Nr. 947, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der auf seiner, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 103 zinsbaren Sechshube in Planina intabulirten, von Blas Urbas an Theresia Komatar ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation ddo: et intabulato 24. April 1800, pr. 100 fl., gewilliget; es haben daher alle jene, welche auf diese Schuldobligation einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen sogleich in der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen geltend zu machen, als sonst der Schuldschein, oder eigentlich die Intabulationsklausel für todt und kraftlos erklärt werden soll.

Bezirksgericht Haasberg am 30. April 1825.

Z. 742.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 137.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Ruperts Hof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jac. Stergar von Hrafsije in die executive

Versteigerung der, den Eheleuten Andre und Katharina Boschitz von Obernussdorf gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 50 fl. geschätzten, der löblichen Vergobrigkeit Gut Faistenberg zinsbaren zwey Weingärten sammt An- und Zugehör, wegen, laut rechtskräftigem Urtheile vom 17. Februar d. J. schuldigen 13 fl. 58 fr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 19. July, 18. August und 19. September d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realitt, nhmlich in dem Weingebirge zu Faistenberg, mit dem Anhange bestimmt worden, da falls diese Realitt weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den gerichtlichen Schzungswerth oder darber an Mann gebracht werden knnte, solche bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schzung hintan gegeben werden wrde.

Bezirksgericht Rupertshof am 16. Juny 1825.

3 756

E d i c t.

Nro. 765.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es seye in Folge mndlichen Ansuchens des Jos. Schereg, Hblers von Saad, vom 24. Mrz l. J., 3. 765, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Kastelli, vulgo la maladi Paulin en Saad gehrigen, der lblichen Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 57 dienstbaren, auf 697 fl. 20 fr. in M. M. gerichtlich geschhten Hube sammt An- und Zugehr, wegen schuldiger 222 fl. 9 1/2 fr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende sind nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar der 6. May, 7. Juny und der 8. July l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realitt mit dem Anhange bestimmt, da, wenn diese Hubrealitt bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um den Schzungswerth oder darber nicht angebracht werden knnte, selbe bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schzungswerthe um den Meistboth hintan gegeben werden wrde.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Glubiger, Letztere zur Verwahrung ihrer Rechte, mit dem Beysatze zur Erscheinung bey den Versteigerungen geladen werden, da die auf diesem Hubgrunde haftenden Lasten, so wie die Licitationsbedingungen bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Sittich am 31. Mrz 1825.

Anmerkung. Da diese Realitt weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung an Mann gebracht wurde, so wird die dritte mit dem Anhange des 5. 326 allg. G. D. am 8. July 1825 abgehalten werden.

3. 730.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 136.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Paulin, als Vormund der Jerny Paulinischen Pupillen von Pottendorf, in die executive Versteigerung der, dem Martin Brudar von Pottendorf gehrigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 647 fl. geschhten, der lblichen Grundobrigkeit Gut Stauden sub Urb. Nro. 71 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehr, wegen laut gerichtlichen Vergleichs vom 8. May 1824 schuldigen 42 fl. 6 fr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 15. July, 17. August und 17. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anhange bestimmt worden, da Falls diese Realitt weder bey der ersten noch

zweiten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden konnte, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof am 9. Juny 1825.

Z. 737.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Skaria, Inhaber des Guts Zuffstein, in die öffentliche Versteigerung des, dem Johann Wuntscheg von Oberfeld eigenthümlichen, mit Pfand belegten und auf 688 fl. 40. kr. gerichtlich geschätzten Hub rundes, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. Juny 1824, mit Bezug auf die Schuldobligation vdo. et intab. 14. October 1810, angesprochenen 180 fl. E. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden hiemit drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar für die erste der 9. Juny, für die zweyte der 9. July und für dritte der 8. August 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Beseze festgesetzt, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage und Stunde in loco der Wuntscheg'schen Hube zu Oberfeld nächst Morawitz zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 6. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

Z. 734

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Smerekar von Lichtenwald, wider Johann Öbmerg von Podverschie, wegen schuldigen 58 fl. 49 kr. M. M., in die executive Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, der Staatsherrschaft Landstrass sub Urb. Nro. 125 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf 258 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, in Podverschie liegenden Realität gewilliget worden.

Da nun zu deren Vornahme drey Feilbietungstermine und zwar der 1. July, 1. August und 2. September d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Wohnorte des Exquirten zu Podverschie mit dem Beseze angeordnet wurden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde; wozu die sämtlichen Kaufliebhaber mit dem Erinnern vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich bey diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 30. May 1825.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung zweyer Dominien = Realitäten im
Bezirk Dignano, Istrianer Kreises.

In Folge eines hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decrets vom 22. Juny v. J., 3. 436, wird bey dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer Kreises, am 18. July l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachstehender im Bezirke Dignano gelegenen Domainen = Realitäten geschritten werden, als:

- a) eines dem Religions = Fonde gehörigen, 1020 Quadratklaster messenden Ackergrundes, in der Gegend St. Elia, geschätzt auf 11 fl. 44 kr.
- b) des dem Cameral = Fonde, gehörigen, 23 Joch 1450 Quadratklaster messenden Holzgrundes, Quaque, in der Gegend Parizze, geschätzt auf 400 fl. 8 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besizen und genießen, oder zu besizen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgethoben und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey

pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer anderen normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf von Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Dignano eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. küssenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Triest am 2. May 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 909.

(2)

Nro. 4070.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Ludwig Freyherrn v. Pazarini, Inhaber der Herrschaft Zobelsberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich nachstehender, auf die Herrschaft Zobelsberg intabulirten Urkunden:

- a) Der Carta bianca dd. 21. Jänner 1740, intab. 16. May 1760, von Hr. Dißmaß Grafen v. Auersberg an die Frau Margareth v. Steinhofen ausgestellter 2000 fl.
- b) Des Schulscheines ddo. 28. April 1740, intab. 31. May 1760, vom Nähmlichen an Franz Carl Wolf ausgestellt, pr. 1000 fl.

- c) Der Carta bianca dd. 15. May 1752, intab. 31. May 1760, vom Hrn. Carl Grafen v. Auersperg an Joseph Huber ausgestellt, pr. 1200 fl.
- d) Der Carta bianca dd. 11. September 1749, intab. 31. May 1760, vom Rähmlichen an Herrn Ignaz Grafen v. Auersperg ausgestellt, und von diesem an Joseph Huber cedirt, pr. 450 fl.;
- e) Der Carta bianca dd. 1. August 1733, intab. 2. Juny 1760, von Herrn Dißmaß Grafen von Auersperg an Herrn Augustin Ludwig v. Wiederkehr ausgestellt, und von diesem an seine Tochter Maria Lucia v. Hergollern cedirt, pr. 2000 fl.
- f) Der darauf als Supersag hastenden Cession dd. 15., intab. 20. December 1770, pr. 2000 fl.
- g) Der Carta bianca dd. 1. August 1733, intab. 3. Juny 1760, von Herrn Dißmaß Grafen v. Auersperg an Ludwig Qualiza ausgestellt, pr. 2000 fl.
- h) Der Carta bianca dd. 20. März 1700, intab. 28. Juny 1765, von Herrn Johann Heribert Grafen von Auersperg an Johann Qualiza ausgestellt, pr. 600 fl., gemilliget worden.

Es haben demnach alle diejenigen, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vortrassers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 7. July 1824.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 771.

Excitations-Anzeige.

(2)

Gemäß hohen Landesstelle: Decretes vom 25. May l. J., Z. 7261, soll die dem dießämthlichen Kanzleydiener und Thürhüter für das Jahr 1825 gebührende Natural-Livree mittelst öffentlicher Minuendo-Excitation beschafft werden. Diese wird am 8. künftigen Monats July um 10 Uhr Vormittags bey der dasigen Kanzleydirection Statt finden. Dieß wird, nebst der Einladung dabey zu erscheinen, mit dem Besfügen zur Kenntniß gebracht, daß der richtig gestellte Kostenentwurf über diese Livree zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Kanzley eingesehen werden könne.

Von der Ständ. Verord. Stelle in Krain.

Laibach am 23. Juny 1825.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Secretär. und Kanzley-Director.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 761.

E d i c t.

(2)

Von dem delegirten Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laibach werden über executives Ansuchen der Frau Helena Valentin zu Laibach, de praes. 3. April l. J., Z. 445, die dem Thomas Trebar gehörigen, zu Krainburg in der Cave-Vorstadt sub Consc. Nr 3 liegenden, der landesfürstlichen Stadt Krainburg unterthänigen, auf 2911 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich das in der Vorstadt Cave zu Krainburg liegende Haus, das dazu gehörige Bräuhäus und die angetauten Stallungen mit dem Pirkachanthelle, dann die auf 42 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, ley den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 17. May, 17. Juny und 21. July l. J. früh

9 Uhr im Orte der Realtäten zu Krainburg bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Delegirtes Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 6. April 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 18. Juny 1825.

3. 3. 1667.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Herrn Mar Zeball, Vormundes der Joseph und Anna Krennerschen minderjährigen Kinder, dann des Franz Krenner, großjährigen Universalerben der Frau Anna Krenner, in die Amortisirung nachfolgender, auf der nunmehr dem Valentin Achtschin gehörigen, zu heil. Geist H. 3. 37 liegenden, der Staatsherrschafft Laak sub Urb. Nr. 2372 zinsbaren 113 Hube intabulirten Urkunden, resp. deren Intabulationscertificats, als:

- a) des zu Gunsten des Matthäus Wislak lautenden Schuldscheins, dd. 26. März 1771 et intab. 10. Juny 1783, pr. 212 fl. 30 fr.;
- b) des auf Johann Wagner lautenden Urtheils, ddo. 5. December 1788 et intab. 9 Jänner 1789, pr. 46 fl. 30 fr., und endlich
- c) des Uebergabvertrags dd. 17. Jänner 1786 et intab. 13. Sept. 1806, gewilliget.

Es haben daher alle jene, welche auf benannte Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hiezu anzumelden und darzuthun, widrigens solche über ferneres Ansuchen für kraftlos und nichtig erklärt werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 18. December 1824.

3. 1462

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Blas Schager in die Amortisirung des zu Gunsten des Georg Erbeschnig auf der zu heil. Geist H. 3. 36 liegenden, der Staatsherrschafft Laak sub Urb. Nro. 2371 zinsbaren 113 Hube, für einen Betrag pr. 240 fl. M. M. intabulirten Vergleiches, rücksichtlich dessen Intabulationscertificats, gewilliget.

Daher alle jene, welche auf benannten Vergleich einen Anspruch zu haben vermeinen, ihr Recht sogewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts anzumelden haben, widrigens auf ferneres Ansuchen des Blas Schager benannter Vergleich für null, nichtig und kraftlos erklärt und grundbüchlich gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 10. November 1824.

3. 3. 1286.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Mathias und der Miya Treun von Lanische, ddo. 29. September l. J. 3. 1485 in die Amortisirung des, zu Gunsten des Johann Treun, auf der, derzeit dem Andreas Miskauf gehörigen, zu Lanische H. 3. 18 liegenden, der Staats-

herrschaft Lack sub Urb. Nr 350 zinsbaren Hube, mit 698 fl. 19 fr. Zw. am 28. Febr. 1804 intabulirten Urtheils ddo. 30. Jänner 1804, gewilliget.

Daher alle jene, welche auf benanntes Urtheil ein Recht zu haben vermeinen, dasselbe sogleich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts rechtsgeltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist, über ferneres Ansuchen der benannten Gesuchsteller, angeführtes Urtheil, resp. dessen Intabulationscertificat für null und kraftlos erklärt und aus dem betreffenden Grundbuche gelöscht werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 1. October 1824.

3. 305.

E d i c t.

Nro. 315.

(2) Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Jacob Hribernik, in die Amortisirung des auf der zu St. Osvaldi H. 3. 14 liegenden, der Staatsherrschaft Lack sub Urb. Nro. 1107 zinsbaren Hube zu seinen Gunsten intabulirten Schuldscheine dd. et intab. 6. Juny 1797 pr 800 fl. 2. W., rückfichtlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats, gewilliget. Daher alle jene, welche auf benannten Schuldschein einen Anspruch zu haben vermeinen, ihr Recht sogleich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts darzuthun haben, als sonst der benannte Schuldschein über ferneres Ansuchen des Joseph Hribernik für wirkungs- und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 11. März 1825.

3. 754.

Licitations-Edict.

Nro 452.

(2) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Hrn Dr. Andre Napreth zu Laibach, wegen richtig gestellten 221 fl. 28 fr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Schuldner Casper Praprotnig zu Krupp gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hälfte der zu Krupp gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Wiese und Waldung u Logu ab Karloviz gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsatzungen, auf den 28. July, 27. August und 27. September d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr in loco dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange anberaumat worden, daß diese Realität, falls sie bey der ersten oder zweyten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Licitation auch unter demselben werde hintan gegeben werden.

Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen aber können bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustige zu diesen Licitationen zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 11. Juny 1825.

3. 753.

Convocations-Edict.

Nro. 321.

(2) Vor dem Bezirksgerichte Radmannsdorf haben den 16. July d. J. alle jene zu erscheinen, welche bey dem Verlasse des zu Roschach am 12. November 1824 verstorbenen Joseph Kliner etwas anzusprechen vermeinen, oder dahin etwas schulden, widrigens auf Erstere kein fernerer Bedacht genommen, gegen Letztere aber der Rechtsweg eingeleitet werden wird.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 11. Juny 1825.

1404
Z. 766.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz, als delegirter Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Georg Ratschitsch wider Anton Kervar die Feilbiethung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Kreuz unter Rect. Nr. 406 zinsbaren, gerichtlich auf 384 fl. 15 kr. geschätzten Realität zu Radomle, wegen schuldiger 227 fl. 22 3/4 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssatzung auf den 30. July, die zweyte auf den 30. August und die dritte auf den 30. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der dießgerichtlichen Kanzley mit dem Beseße bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagssatzung nicht um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Kauflustige können die Schätzung und Licitationsbedingungen hiezu orts einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 16. Juny 1825.

Z. 767.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Hrn. Johann Georg Zwayer von Laibach wider Sebastian Jantschegay, in die Feilbiethung der, dem Letzteren gehörigen, der Pfarrgült Mansburg unter Rect. Nro. 39 zinsbaren, gerichtlich auf 330 fl. 42 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Oberjarsche gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 28. July, der zweyte auf den 31. August und der dritte auf den 1. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beseße bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssatzung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage wird hintan gegeben werden. Die Schätzung und die Licitationsbedingungen sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 18. Juny 1825.

Z. 757.

E d i c t.

Nro. 238.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg wird allgemein kund gegeben: Es werde in Folge bewilligten Gesuches des Mathias Illovar von Pottock, dessen zu Pottock liegende, der löblichen Staatsherrschaft Sittich unterthänige halbe Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Versteigerung wird hiemit der 14. July l. J. früh um 9 Uhr in Loco der Realität bestimmt, und hiezu die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Die Versteigerungsbedingungen werden in Loco der Realität bekannt gemacht.

Bezirksgericht Seisenberg am 14. Juny 1825.

Z. 748.

E d i c t.

Nro. 949.

(2) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf Ansuchen des Hrn. Franz Roschany, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes hinsichtlich des zu seinem Vortheile auf dem, zu der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nro. 217 diensibaren Halbhube des Jacob Gabreina von Mauniz gehörigen Aecker Plat per zhisti Loqui und Plat pod Zirkajo intabulirten, und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines odo. et intabulato 2. Juny 1796 pr. 119 fl. gewilliget. Es haben daher alle jene, welche auf diesen Schuld-

schein oder diese Forderung ein Recht zu haben vermeinen, solches sogleich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen geltend zu machen, als sonst dieser Schuldschein für todt und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 23. April 1825.

3. 745. **A n z e i g e** (2)
der

Azienda Assicuratrice (Brandversicherungs-Gesellschaft) in Triest.

In Beziehung auf die früher erschienene Kundmachung und zur Befriedigung der vielen Anfragen über die allgemeinen Prämien-Ansätze, wurde der Unterzeichnete von der Direction ermächtigt, solche hiermit zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Prämien-Tariff für Hundert Gulden Werth auf ein Jahr.

1. Classe. Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Ziegel, Schiefer oder Metall, mit Stiegen von Stein, für Laibach 5 bis 8 fr., für die Provinz 9 bis 12 fr.

2. Classe. Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Schindeln, Stiegen von Stein, mit Feuermauer, für Laibach 8 bis 10 fr., für die Provinz 12 bis 15 fr.

Detto Gebäude von Stein oder Ziegel, gedeckt mit Schindeln, Stiegen von Holz, ohne Feuermauer, für Laibach 10 bis 12 fr., für die Provinz 15 bis 20 fr.

3. Classe. Gebäude von gemischtem Mauerwerke aus Stein, Lehm und Holz, mit Dach von Schindeln, Rohr oder Stroh, für Laibach 18 bis 21 fr., für die Provinz 24 bis 30 fr.

E r l ä u t e r u n g e n.

1) Obige Ansätze verstehen sich für die Versicherung ganzer Gebäude für deren bekläufigen Werth, mit Ausschluß des Grund und Bodens, wenn keine Nebenumstände vorhanden sind, welche die Feuergefährlichkeit vermehren.

2) Fabriken, abgesondert, oder in Dörfern stehenden herrschaftlichen, oder sonst sich auszeichnenden Gebäuden werden die Prämien unter Berücksichtigung der Lage auf Billigste bestimmt.

3) Einzelnen Häusern in kleinen Marktflecken und Dörfern, die sich nicht durch ihre Bauart von den andern auszeichnen, werden die Prämien nach Beschaffenheit des Ortes und der vorhandenen Vorschaltungen möglichst billig bemessen.

4) Wenn sämtliche Bewohner eines Ortes, oder der größte Theil zusammen versichern lassen, wird eine bedeutende Erniedrigung der Prämie bewilligt.

5) Wenn ausdrücklich bloß ein gewisser gefährlicher Theil des Hauses, als das Dach, der oberste Stock, hölzerne Scheunen u. s. w., zur Versicherung angegeben, ferner, wenn in den Gebäuden feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder darin feuergefährliche Gegenstände niedergelegt sind, wird die Prämie verhältnismäßig der gefährlichen Gefahr erhöht.

6) Die in den Gebäuden befindlichen beweglichen Güter bezahlen, wenn selbe die Feuergefährlichkeit nicht vermehren, dieselbe Prämie, wie die Gebäude, worin sie sind.

7) Die Versicherung auf Häuser wird in der Regel nicht unter einem Jahre geleistet. Wer die Versicherung gleich auf fünf hintereinander folgende Jahre nimmt, genießt einen Nachlaß von 20 pCt. auf den Prämienbetrag.

8) Für jene, welche Feldfrüchte, Waaren, oder andere bewegliche Güter, die nur zeitweise in Scheunen oder Magazinen niedergelegt werden, versichern lassen wollen, übernimmt die Azienda auch die Versicherung auf drei Monate.

9) Für jene, welche die in Magazinen oder Markthütten niedergelegten Waaren nur für die Dauer einer Marktzeit, sey es in Laibach oder an einem andern Orte in Krain versichern lassen wollen, wird auch auf diesen Zeitraum Versicherung geleistet, und die Prämie möglichst billig bemessen werden.

10) Auch bringt die Azienda zur allgemeinen Kunde, daß sie die Versicherung von Waaren auf der Reise gegen die Beschädigungen übernimmt, welche durch

- a) Feuer auf irgend eine Weise,
 b) Austreten der Gewässer,
 c) Ueberschwemmungen,
 d) Wolkenbrüche,
 e) Einstürzen der Brücken,
 f) Umschlagen der Wagen),
 g) Fallen der Waaren) in Flüsse, Canäle, Seen, Teiche oder Wildbäche
 entstehen können, in so ferne sie nicht durch Verführung von Schießpulver, oder Kriege,
 feindliche Einfälle, Volksaufstände herzugeführt werden.

11) Wie die Versicherungsangaben zu verfassen sind, zeigt nachfolgendes Formular.

Ein verehrtes Publicum wird aus obigen billigen Bedingungen sich überzeugen,
 wie sehr die Direction sich bestrebt, den Versicherung Suchenden die Benützung ihrer
 Anstalt auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und indem sie mit der Billigkeit ihrer
 Prämien die strengste Redlichkeit bey Erhebung eines Schadens zur vollkommensten Be-
 ruhigung jedes Versicherten vereinigt, wird sie das ihr bereits so vielfältig geschenkte
 Vertrauen jederzeit rechtfertigen.

Alle mündlichen und schriftlichen portofreyen Anfragen werden bey Gefertigtem die
 bereitwilligste Erledigung finden.

Laiach den 10 Juny 1825.

Für die Azienda Assicuratrice.

Benedict Fleck,
 Bevollmächtigter.

F o r m u l a r

der Versicherungsbegehren gegen Feuer.

An die Azienda Assicuratrice in Triest.

Endeunterzeichneter wünscht auf Jahr die nachfolgend beschriebenen Gebäude
 oder Güter für die Summe von Gulden in Iravan-
 zieren, 3 auf 1 Gulden, gegen Feuerschaden zu versichern, und erklärt, daß auf diese
 Gegenstände noch bey keiner andern Anstalt Versicherung genommen wurde.

Ort. Datum.

Nahme des Versicherung. Suchenden.

Beschreibung der zu versichernden Gegenstände.

(Diese muß folgende Puncte enthalten:)

Bey Gebäuden:	Bey Fahrnissen:	Bey Waaren:
1. Die Lage, Straße, Haus- Nummer.	1. Allgemeine Beschreibung des Hauses wie nebenber.	1. Allgemeine Beschreibung des Gebäudes wie ne- benber.
2. Gränze, wessen Eigenthum.	2. Genaue Bezeichnung der Orte, wo die zu versichern- den Gegenstände sind.	2. Genaue Bezeichnung der Magazine, wie viel Fen- ster und Thüren, und von was selbe sind.
3. Von was gebaut, wie ge- deckt.	3. Angabe der Hauptgegen- stände, als Meubeln, Spiegel, mit deren Werth.	3. Hauptgattung der Waa- ren, als Colonial- oder Manufactur- Waaren u. s. w.
4. Beschaffenheit der Treppen.	4. Wessen Eigenthum.	4. Wessen Eigenthum.
5. Ob es gewölbt, ob es Feuer- mauern hat.		
6. Wie viel Stockwerke.		
7. Welche Beschäftigung da- rin betrieben wird.		
8. Anführung der Nebenge- bäude, als: Stallung, Schoppen u.		

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfondsgüter Kleinhradisko und Ptin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August 1824, Zahl 528 veranlaßten Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Olmüzer Kreise liegende, an die Herrschaft Boskowitz gränzende Religionsfondsgut Kleinhradisko, dann das nächst Plumenau liegende Religionsfondsgut Ptin am 1. August 1825 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

A. Das Gut Kleinhradisko.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Kleinhradisko und der Colonie Lerchenfeld, mit einer Bevölkerung von 640 Seelen bestehenden Gutes, ist 5905 fl. 41 kr., sage: Fünf tausend neun hundert fünf Gulden, ein und vierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldkheiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrelution verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbargaben	3 fl. 31 kr.
b) = Robothrelution	283 = 48 =
c) = Zins von obrigkeitlichen Häuschen	39 = — =
d) von neu erbauten Häuschen bar und an Naturalroboth 39 Handtage.	82 = 30 =
e) an Erbgrundzinsen bar und mittelst Schüttung	233 = 12 1/4 =
	51 Megen Hafer.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nachstehende Zinse:

(G. Beyl. Nr. 51. v. 28. Juny 825.)

C

f) von Mahlmühlen	50 fl.
g) = Wirthshäusern	60 =
h) = Schmieden	6 = und
i) = Branntweinhäusern	109 =

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen gibt es außer jenen

- k) für 84 Mezen 6 $\frac{1}{8}$ Maßl verpachtete Rottäcker pr. 56 fl. 12 fr. C. M.
an Steuerbeytrag pr. 11 fl. 21 fr C. M.
und der Holzschlagungsschuldigkeit von 85 $\frac{1}{8}$ Klasten gegen eine Vergütung von 12 fr. W.W. pr. Klasten, sonst keine.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit:

- l) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
m) das Laudemium zu 4, 5 und 10 Percent von dem Wirthshause, von dem Gärtlergrunde unter dem Rahmen des alten Schankhauses, dann von dem Branntweinhause und der Schmiede zu Rechte.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit keine Meierhofsgründe, weil solche sämmtlich zerstücket und den Unterthanen in das emphyteutische Eigenthum überlassen worden sind, wohl aber obige in der Pachtung stehende 84 Mezen 6 $\frac{1}{8}$ Maßl Rottäcker, und nebst dem hieran noch 6 Mezen 13 $\frac{1}{8}$ Maßl, welche der Reviersförster statusmäßig genießet.

Dagegen besizet dieselbe 439 Joch 860 $\frac{1}{2}$ Quadratlasten an Waldungen, welche theils aus Nadel-, theils aus Laubholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt sind.

Die Feld- und Waldjagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebietes in eigener Regie.

B. Das Gut Ptin.

Der Ausrufspreis des Gutes Ptin, welches aus den Rusticaldörfern Altptin, Zolietin und Sukdoll, dann aus dem alten Dominicaldorse Hochow und den neuen Colonien Neuptin, Schwaneberg, Ptiner = Feldhöfel, Ainsersdorf, Klaradorf, Taubenfurth und Rehutein, mit einer Bevölkerung von 2727 Seelen besteht, ist 43421 fl. 23 $\frac{1}{4}$ fr., sage: Drey und vierzig tausend, vier hundert ein und zwanzig Gulden, drey und zwanzig zwey Viertel Kreuzer Conventions-Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldig-

keiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrelu-
tion verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbargalgaben	248 fl. 12 2/4 fr.
b) = Robothrelution	1156 fl. 32 =
c) = altem Ackerzinse	80 fl. 36 =
d) = Zins von neu erbauten Häuschen bar	338 fl. 30 =
und mittelst Naturalroboth	390 Tage
e) an Urbargalkörnerschüttung Gerste	26 Mehen
Hafer	56 Mehen
f) An Erbgrundzins bar	2420 fl. 32 fr. 1 13/32 dl.
und mittelst Schüttung: an Weizen	28 Mehen
= Gerste	28 Mehen
= Hafer	214 Meh. 4 4/8 m.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nach-
stehende Zinse, nämlich:

g) von Mahlmühlen	326 fl. 48 fr.
h) von Wirthshäusern	277 fl.
i) von Branntweinhäusern	397 fl. 30 fr.
nebst einem Species = Ducaten bey Besitzveränderungen.	
k) von Schmiedern	48 fl.
l) = Breterfägen	3 fl.
m) = Dehlpressen	1 fl.
n) = obrigkeitlichen Häuschen	208 fl.

Aus zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende Zuflüsse:

o) an Schüttbodenzins aus dem unterthänigen Steuer- fonde:	8 fl. 41 2/4 fr. W. W.
p) an Bier = und Branntweinschankzins	11 fl. 16 fr.
q) von den in Pacht stehenden 97 Mehen 14 2/4 Maßl obrigkeitlichen Aeckern, Wiesen, Gärten und Teuchen an barem Zinse:	331 fl. 35 2/4 fr. E. M.
und mittelst Schüttung: Weizen	20 Mehen 6 m.
und Korn	45 Mehen 24 m.
r) Die in Pacht stehenden 601 Mehen 13 2/4 Maßl Rottacker liefern einen baren Geldzins von 476 fl. 36 2/4 fr E. M.	
und an Schüttung: Korn	19 Mehen
Gerste	36 Mehen 8 m.

Hafer	206 Megen 21 m.
an jährlichem Steuerbeytrag	59 fl. 2 3/4 fr. C. M.
= Naturalhandroboth	374 Tage
endlich an der Holzschlagungsschuldigkeit gegen Bezahlung von 12 fr.	
W. W. pr. Klasten	434 4/8 Klasten
s) an Zins für die verpachtete Wein-	
schanksgerechtigkeit	17 fl. 31 2/4 fr. C. M.
i) für die dem Weinschankspächter über-	
lassenen 3 1/4 Weinfuhren der Gemein-	
de Zdiotin	19 fl. 30 fr. C. M.
Endlich	
u) zahlt der Altpntiner Schänker für jedes unter 48 Faß ausgeschänkte	
Faß Bier 2 fl., dagegen umgekehrt die Obrigkeit ihm für jedes über diesen	
Aussatz ausgeschänkte Faß Bier 12 fr.	

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

- v) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
- w) das Laudemium theils zu 5, theils zu 5 und 10 Percent von 44 verschiedenen größeren und kleineren Realitäten zu.
- x) In eigener Regie besitzt die Obrigkeit außer den oben bemerkten verpachteten, sonst keine Grundstücke, wohl aber 2798 Joch 1130 Quadratklaster Waldungen, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge, dann in drey Waldreviere eingetheilt sind.
- y) Die Feld- und Waldjagdbarkeit im Umfange des ganzen Gutsgebietes ist in eigener Regie.
- z) Das obrigkeitliche Bräuhaus auf einen Guß von 11 Faß einen Eimer ist bis Ende Juny 1830, gegen einen Pachtzins von jährlichen 1425 fl. C. M. verpachtet.
- Endlich
- aa) übet die Obrigkeit das Patronatsrecht bey der Pntiner Pfarre und Ainsersdorfer Localie sammt Kirchen und Schulen aus, welches sammt allen damit verbundenen Rechten und Lasten an den Käufer übergeht.

Im Orte Ptin ist das obrigkeitliche ebenerdige sogenannte Schloßgebäude, worin nebst dem Bräuhaus auch zwey obrigkeitliche Förster untergebracht sind.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Kleinhradisko, welches früher als Ptin ausgebothen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Ptin vereinigt mit dem Gute Kleinhradisko, an dem anfangsbemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Ausrufspreis auf 49327 fl. 4 $\frac{2}{4}$ kr., sage: Neun und Bierzig tausend, drey hundert, sieben und zwanzig Gulden, vier zwey Viertel Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende:

1tens wird zur Licitacion, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie eines dieser Güter, oder beyde vereinigt, erstehen, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Kleinhradisko 590 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr., für das Gut Ptin 4342 fl. 8 $\frac{2}{4}$ kr., und für beyde Güter vereinigt 4933 fl. 2 $\frac{3}{4}$ kr. Conventionsmünze, gleich vor der Licitacion zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veraußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt gefundene Sicherstellungsacte beyzubringen.

3tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4tens. Der Erstehet des Gutes Kleinhradisko hat die Hälfte des Rauffschillings, jener des Gutes Ptin aber, so wie jener, welcher das Gut Kleinhradisko und Ptin vereinigt, erstehet, nur für den Fall die Hälfte des Rauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, wenn der Rauffschilling den Betrag von 50000 fl. Conv. Münze nicht übersteigen sollte, außer dem aber nur das Drittheil des Rauffschillings während dieser Zeit bar zu berichtigen;

die verbleibende andere Hälfte, oder die zwey-Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkaufteu Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch früher sammt den ausführlichen Gutsbeschreibungen und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen, so wie auch die genannten Güter selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 27. May 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,

k. k. mähr. schles. Sub. Rath.

Ä m t l i c h e V e r k a u f b a r u n g e n .

3. 779.

Licitations-Ankündigung.

(1)

In Folge hoher k. k. mährisch in österr. General-Commando-Berordnung vom 5. May d. J., No. 3292, wird die Marquetenderey, sowohl jene in der hiesigen St. Peters-Caserne, als jene in dem Transports-Sammelhaus, auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1828, erstere aber auch auf 10 Jahre an den Meistbiether verpachtet, und zu diesem Ende die Versteigerung am 12. July l. J. Vormittag um 9 Uhr in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley in der Herrngasse No. 214, gegen nachstehende Bedingungen abgehalten werden.

1stens. Hat der Contrahent die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte durch die ganze Nachtzeit zu unterhalten, daher die Anzündung und Nachfüllung der ab Aerario beygestellt werdenden Laternen durch seine Leute unentgeltlich zu besorgen.

2tens. Sind die Gänge, Stiegen und Abtritte in dem Transports-Sammelhause, wenn es nur theilweise und nicht ganz mit Truppen belegt ist, in so ferne zu beleuchten, als die Mannschaft darin untergebracht ist, und der belegte Theil es erfordert.

3tens. Wird der Erstehet verpflichtet, die nothwendigen Rehrbesen an die

Mannschaft unentgeltlich abzureichen, dafür aber wird ihm der gesammte Mist zu seiner Disposition überlassen.

4tens. Wird dem Ersteher das erforderliche Unterkommen, nicht minder eine Küche und Speisgewölbe, in dem Transports-Sammelhause aber auch ein Keller zum Gebrauch angewiesen und überlassen.

5tens. Wird demselben der freye Ausschank aller Getränke, von denen er jedoch den Daz zu entrichten haben wird, bis zur 10ten Abendstunde, dann das gewöhnliche Auskochen und Verkaufen der Lebensmittel, jedoch nur in den Gebäuden selbst, und um mindere Preise als in den städtischen Wirthshäusern, zugestanden, nur müssen die Getränke und Victualien unschädlich und unversehrt, und das Maß und Gewicht richtig seyn, widrigens der Ersteher nach den bestehenden Polizeygesetzen behandelt werden würde.

6tens. Wird sich über die dießfällige Versteigerung die höhere Ratification vorbehalten, daher dieselbe für das höchste Verarum erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich, der Meistbiether aber für seinen Anboth sogleich nach Unterfertigung des Licitationsprotocolls hastend erklärt wird.

7tens. Wird nach Einlangung der sich vorbehaltenen höheren Ratification mit dem Ersteher der Contract, wozu er den classenmäßigen Stempel beizusetzen haben wird, nach den bey der Licitation zum Grunde gelegenen Bedingungen errichtet werden; sollte er aber solchen nicht errichten lassen oder fertigen wollen, so solle das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle eines ordentlichen Contractes vertreten, und derselbe den classenmäßigen Stempel zu demselben nachzutragen verpflichtet seyn.

8tens. Wird sich vorbehalten, den Meistbiether durch alle politische Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtung zu verhalten, dagegen bleibt es auch ihm unbenommen, alle Forderungen, die er etwa aus dem Contracte machen zu können verneinen sollte, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

9tens. Gegen genaue Zuhaltung vorstehender Bedingungen wird die Verpachtung der Marquetenderey in besagten beyden Localien dem Meistbiether auf die Dauer von drey Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1828 überlassen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß derselbe den ausgefallenen jährlichen Pachtschilling in zwey Anticipat-Raten mit 1. November und 1. May jeden Jahres soweiß zu bezahlen haben wird, widrigens er nicht nur die 5perc. Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, sondern auch das höchste Verarum berechtigt seyn solle, ihn entweder zur Zuhaltung des Contractes zu verhalten, oder eine neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten einzuleiten, und die allfällige Differenz seines zu dem erzielten neuen Anboth von seinem eingelegten Wadio und sonstigem Vermögen herein zu bringen, ohne daß er auf einen allfälligen erzielten Mehranboth einen Anspruch machen könnte.

10tens. Sollte jedoch Jemand die Marquetenderey in der St. Peter's-Caserne auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1835, übernehmen wollen, so wird derselbe für diesen Fall noch besonders verpflichtet:

a) einen Keller auszugraben und mit einem besondern Eingang und Thüre zu versehen; b) aus dem jetzigen Speisgewölbe in die nebenstehende Kammer die

Verbindung durch eine auszubrechende Thüre, und c) unter dem Herbe in der Küche einen Backofen, und zwar alle diese Baulichkeiten nach dem, dem Licitationsprotocoll angehefteten Bauplan, den der Ersteher mit zu unterfertigen haben wird, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Ablösung, längstens binnen einem Jahr sowenig herzustellen, widrigens das höchste Ararium in Folge des vorbezeichneten Bedingnisses berechtigt seyn solle, entweder diese Bauten auf seine Gefahr und Kosten herzustellen, oder die Marquetenderey in dieser Caserne, vom 1. November 1826 angefangen, auf die noch übrige Contractsdauer auf seine Gefahr und Kosten zu verpachten.

11ten8. Afterpachtungen werden keine zugelassen und nach geschlossener Licitation keine nachträglichen Anbothe angenommen; übrigens wird Niemand zur Licitation zugelassen, der sich nicht über seinen guten Ruf, untadelhaften Lebenswandel und seine Vermögensumstände mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit auszuweisen, auch ein Badium von 25 fl. vor der Licitation zu erlegen vermag, welches, da es zur Sicherstellung der Contractsverbindlichkeiten zu dienen hat, erst in die letzten Pachtchillingraten eingerechnet werden, dem höchsten Arario aber zu verfallen haben wird, wenn der Meistbiether den Contract etwa nicht zuhalten wollte.

12ten8. Als prämium fisci für die Pachtung der Marquetenderey in der St. Peters = Caserne, sowohl für die Dauer von drey gegen die Verpflichtung der im 10. Bedingnisse enthaltenen Bauperstellungen für die Dauer von 10 Jahren, wird der jährliche Pachtchilling von 22 fl., und für jene in dem Transportsammelhaufe von 163 fl. ausgerufen und den Licitanten freigestellt, ihre Anbothe um eine oder die andere Unternehmung zu machen, jedoch wird dem Anbothe für die Marquetenderey in der St. Peters = Caserne für die Dauer von 10 Jahren gegen vorstehende Bedingnisse der Vorzug zugesichert, und sich ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher einer oder der andern Pachtung in keinem Falle einen Nachlaß ansprechen könne, wenn auch der Mannschaftestand, der ihm nicht verbürgt werden kann, während der Contractsdauer sich vergrößern oder verkleinern sollte.

Von der k. k. Casern = Verwaltung zu Laibach am 26. Juny 1825.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Grätz am 25. Juny 1825: 66. 89. 81. 9. 21.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 9. und 20. July 1825, abgehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 25. Juny 1825.

Ein nieder = österreichischer Meyen	Weizen		2 fl	5	fr.
	Rufuruz		—	—	—
	Korn		1	16	—
	Gersten		1	—	—
	Hierß		—	—	—
	Haiden		1	16	—
	Hafer		—	52	—

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 772.

Wiederholter Conkurs,

Nro. 8967.

zur Wiederbesetzung zweyer kärntnerisch-ferdinandinischen Stiftungsplätze im Convicte zu Grätz.

(1) Es sind zwey im hiesigen Convicte mit Ende des Schuljahrs 1825 erledigte kärntnerisch-ferdinandinische Stiftungsplätze, wovon jeder jährlich 376 fl. 7 fr. E. Sch. erträgt, gegen demwider zu besetzen, daß sich die Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Zöglings nach buchhalterischer Rechnungsabjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenem Vermögen zu ergänzen.

Diese Ergänzung würde nach dem Präliminare für das Jahr 1825, 530 fl. E. Sch. betragen; es läßt sich aber mit Grund erwarten, daß sie für die Zukunft sich vermindern werde, weil bereits die Besetzung von mehreren Stiftungsplätzen bewilliget und eingeleitet wurde, wodurch sich die Verpflegs- und Regiekosten mehr vertheilen.

Zu diesen Stiftungen sind vorzüglich in Kärnth'n gebürtige Studierende berufen, welche die Grammaticalclassen noch nicht überschritten haben.

Wer einen dieser Stiftungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Laufscheine, mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, mit dem Gesundheits- und Pockenimpfungszeugnisse belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, bis 10. August d. J. hieher zu überreichen.

Grätz am 7. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 739.

E d i c t.

Nro. 750.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. Bezirksgericht Gottschee, als Personal-Instanz, über neuersliches Ansuchen des Herrn v. Fichtenau wider Johann Rötzel von Malgern, in die executive Feilbiethung der diesem Letzteren gehörigen, zu Wuschinsdorf und Pleischwika in diesem Bezirke befindlichen, gerichtlich auf 106 fl. 40 fr. geschätzten Weine, bestehend in 50 österr. Eimer, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget. Demnach werden nun in Folge dertigen Ersuchschreibens dd. 28. April l. J., Z. 424, drey Feilbiethungstagsetzungen, als der 31. May, 14. und 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wuschinsdorf mit dem Befügen angeordnet, daß im Falle diese Weine weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsetzung um den Schätzungserth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am bestimmten Orte, Tage und Stunde zu erscheinen eingeladen werden. Von dem Bezirksgerichte Krupp am 15. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

(3. Beyl. Nro. 51. d. 28. Juny 1825).

D

3. 760.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 707.

(1) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Idria wird nachstehenden passlos abwesenden Individuen bedeutet, binnen sechs Monathen, vom Tage des gegenwärtigen Edictes, sich bey dieser Bezirksobrigkeit anzumelden und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den Passvorschriften werden behandelt werden.

Vor- und Zunahmen.	Alter.	Wohnort.	Haus - Nro.	Anmerkung.
Matthäus Wontschina	20	Stadt Idria	6	
Johann Vogar	21	detto	29	
Anton Deschmann	30	detto	49	
Matthäus Nicklauschitsch	26	detto	52	
Anton Motschnig	23	detto	116	
Peter Mackovig	16	detto	125	
Anton Wontschina	20	detto	128	
Michael Wontschina	18	detto	128	
Bartholmä Wruß	27	detto	134	
Mathias Kautschitsch	30	detto	139	
Lucas Kabin	22	detto	142	
Johann Rupnick	26	detto	169	
Urban Meimg	28	detto	181	
Franz Motschnig	21	detto	190	
Martin Mrač	30	detto	232	
Franz Jerkan	23	detto	234	
Ignaz Suetlitschitsch	29	detto	244	
Leopold Matutz	22	detto	259	
Bernhard Abram	26	detto	280	
Jacob Prettnner	19	detto	282	
Andreas Pautschitsch	21	detto	291	
Joseph Reven	20	detto	307	
Thomas Kummer	26	detto	313	
Simon Albrecht	29	detto	316	
Mathias Pusch	30	detto	318	
Matthäus Suetlich	24	Kareize	19	
Franz Peterneßn	39	Unteridria	10	
Franz Matutz	18	detto	23	
Vorenz Motschnig	34	detto	27	
Joseph Sever	32	Unterkanomla	18	
Ignaz Peterneßn	21	detto	22	
Georg Schoč	23	detto	46	
Anton Prelauß	30	detto	49	
Caspar Vidler	23	detto	27	
Urban Bedar	26	detto	32	
Andreas Krißchitsch	26	detto	36	
Simon Erßchnoschnig	21	Neudorf	8	
Anton Kautschitsch	30	detto	15	
Valentin Gregoratsch	27	Oberkanomla	26	

Vor- und Zunahmen	Alter.	Wohnort.	Haus-Nro.	Anmerkung.
Johann Buchar	20	Goyet et Sernat	8	
Georg Lertscheg	24	Sairach	8	
Martin Lertscheg	18	detto	36	
Johann Kautschitsch	19	detto	44	
Georg Groscheln	23	Altdorf	5	
Valentin Buchar	26	Couraz	1	
Paul Kautschitsch	32	Scherauskiverch	40	

R. R. Bezirksobrigkeit Idria den 14. Juny 1825.

3. 768.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz, als delegirten Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Hrn. Georg Kautschitsch, in die exerutive Feilbiethung der, dem Anton Koschitz gehörigen, zu Radomle liegenden, der Staatsherrschaft Münzkendorf sub Urb. Nro. 318 zinsbaren, gerichtlich auf 383 fl. 30 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube, wegen schuldiger 129 fl. 42 1/4 kr. c. s. c. gemilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 29. July, der zweyte auf den 29. August und der dritte auf den 29. September l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beysaße bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag angebracht werden könnte, selbige bey der dritten auch darunter hintan gegeben werden wird. Die Schätzung und Licitationsbedingungen sind in der dießortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 16. Juny 1825.

3. 776.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch des Andreas Pollak von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations- Edictes rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Eheleuten Andreas und Margareth Pollak von Krainburg an den Valantin Novak Gastgeber zu Laibach, über 132 fl. D. W. unter 18. October 1795 ausgestellt, und unter 11. März 1797 auf daß in der Savodorfstadt zu Krainburg, vorhin sub Conscr. Nr. 36, nun sub Nro. 32 liegende Haus-intabulirten Schuldbriefs gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen edenten, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen sowenig anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe auf weiteres Anlangen für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 18. Juny 1825.

3. 777.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über Anlangen des Anton Payer von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations- Edictes rüchichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von der Antonia Pitterl von Krainburg an den Barthelma Kossiet

von Krainburg über einen Betrag von 100 fl. unter 18. März 1805 ausgestellt, und unter 27. ejusdem auf das Vorhin unter Nro. 148. nun sub Nro. 104 zu Krainburg gelegene Haus sammt dazu gehörigem Gartl und Birkachantheil intab. Schuldbriefß gemilliget worden.

Daher werden alle jene, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und darzuthun, widrigenß derselbe auf weiteres Anlangen für gerädtert, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg, den 21. Juny 1825.

Z. 773.

E d i c t.

Nro. 667.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Maria Braune von Gottschee, in die executive Versteigerung der, dem Matht Kren gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Dom. Realitæ gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 30. July, der zweyte auf den 30. August und der dritte auf den 30. September l. J., jederzeit Vormittag 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn das zu veräußernde Gut bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbes bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 6. Juny 1825.

Z. 774.

E d i c t.

Nro. 460.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Verlan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbiethung der auf 790 fl. gerichtlich erhobenen halben Kaufrechtshube, des Anton Thomashitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagssatzungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Besatzen bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tagssatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagssatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Besatzen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley oder auch bey Vornahme der Feilbiethung in loco der Realitæt eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 12. May 1825.

Z. 775.

E d i c t.

Nro. 704.

(1) Von der Bezirksamtobrigkeit Kreutberg werden nachstende flüchtige Individuen, als:

Primus Oshönig von Gerslackslein, Haus. Zahl 2,	Reserveflüchtling.
Primus Zörner	St. Trinitas " " 32, "
Matthäus Eichel	Kletsche " " 6, Refrutirungsflüchtling.
Caspar Kaula	Dousku " " 32, do.
Thomas Suppan	Enoschet " " 9, do.
Michael Kreiner	ddo. " " 10, do.
Joseph Hriber	Petelline " " 8, do.

aufgefordert, sich binnen drey Monathen sogleich vor diese Bezirksamtobrigkeit persönlich zu stellen, als im Widrigen dieselben nach den, für Flüchtlinge bestehenden a. b. Normativen behandelt werden.

Bezirksamtobrigkeit Kreutberg am 22. Juny 1825.